

BStGer BG.2021.33 vom 26. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.33

FR: TPF BG.2021.33 du 26 mai 2021

IT: TPF BG.2021.33 del 26 maggio 2021

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 31

August 2020 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin unter anderem ihre Hausdurchsuchungsbefehle (Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle) vom 22. Juni 2020 im Strafverfahren KSTA ST.2020.31 (Aktion I.) gegen die Beschwerdeführerin und C. wegen gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der Sozialhilfe im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB, mehrfacher (Leasing- und Versicherungs-)Betrug im Sinne von Art. 146 StGB, mehrfacher (Prozess-)Betrug im Sinne von Art. 146 StGB, Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB übermittelte (Beilagen 7 und 8 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- 6 -

- gemäss den Hausdurchsuchungsbefehlen der Staatsanwaltschaft vom 22. Juni 2020 namentlich der dringende Verdacht bestand, dass C. als faktisches Organ bzw. als faktischer Geschäftsführer der D. GmbH sowie der E. AG, die beide auf die mitbeschuldigte Beschwerdeführerin eingetragen seien, ein Einkommen erwirtschaftet habe, welches er gegenüber dem Sozialamt pflichtwidrig nicht deklariert habe (s. Beilagen 8 und 10.1-10.4 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- die Hausdurchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft vom 22. Juni 2020 den gemeinsamen Wohnort der Beschwerdeführerin und von C. an der [...], den Wohnort der Mutter von C. (F.) ebenfalls an der [...] inkl. Bankschliessfach in Bern, die D. GmbH in Bern und die E. AG in Langenau im Emmental betrafen (Beilage 7 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- demnach alle vorgenannten Hausdurchsuchungen im Kanton Bern (in Abwesenheit der Beschwerdeführerin und ihres Lebenspartners) und im Rahmen des Strafverfahrens KSTA ST.2020.31 (Aktion I.) erfolgt waren;

- die Staatsanwaltschaft mit vorgenanntem Schreiben vom 31. August 2020 den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auch darüber informierte, dass nach den durchgeführten Hausdurchsuchungen (Zufallsfund) das Strafverfahren KSTA ST.2020.31 auf qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz habe ausgeweitet werden müssen (Beilage 7 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- die Staatsanwaltschaft dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gleichzeitig mitteilte, sie werde wegen der bestehenden Kollusionsgefahr der Beschwerdeführerin und

ihm (erst) unmittelbar im Vorfeld der ersten Einvernahme im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO Einsicht in die Vollzugsprotokolle der durchgeführten Hausdurchsuchungen gewähren (Beilage 7 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin über ihren Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl im Strafverfahren KSTA ST.2020.31 i.S. G. vom 12. Oktober 2020 betreffend die zweite Durchsuchung der Räumlichkeiten der E. AG in Langnau im Emmental und deren Vollzug am 18. Oktober 2020 orientierte (Beilage 7 zu Beschwerdeantwort Staatsanwaltschaft);

- dem beigelegten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 12. Oktober 2020 der Verdacht zu entnehmen ist, dass G. «zusammen mit

- 7 -

weiteren Mittätern (gewerbs- und bandenmässig) illegal mit Cannabisprodukten handelt, dies im Rahmen der Geschäftstätigkeit der E. AG»;

- gemäss den vorgenannten Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehlen vom 22. Juni 2020 die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner C. verdächtigt werden, rechtlich bzw. de facto Geschäftsführer der E. AG zu sein; die E. AG in den durchsuchten Räumlichkeiten eine Indoor Hanfanlage betreibt; es sich demnach bei den im Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl von 12. Oktober 2020 erwähnten Mittätern offensichtlich um die Beschwerdeführerin und ihren Lebenspartner handelt;

- der Staatsanwaltschaft demnach beizupflichten ist, dass spätestens mit diesem letzten Schreiben dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bekannt war, dass die von ihr geführte Strafuntersuchung KSTA ST.2020.31 sich jedenfalls auf Betäubungsmitteldelikte mit Tathandlungen in Bern bezog;

- der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin argumentiert, diese habe bis im Dezember 2020 darauf vertrauen dürfen, dass die Staatsanwaltschaft «den Gerichtsstand von Amtes wegen abgeklärt hat und gestützt auf ihre Abklärungen (zurecht) von einer örtlichen Zuständigkeit im Kanton Aargau ausging» (act. 2.1, Beschwerdereplik S. 6);

- eine solche Argumentation indes nicht verfängt, da gemäss Art. 41 Abs. 1 StPO die Anfechtung des Gerichtsstands durch die Parteien von deren Kenntnis der Gründe für die örtliche Zuständigkeit einer anderen Strafbehörde abhängig ist;

- betreffend die von der Staatsanwaltschaft untersuchten Betäubungsmitteldelikte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bereits lange vor Zustellung der Verfahrensakten im Dezember 2020 Kenntnis von den mutmasslichen Tathandlungen in Bern hatte;

- der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht geltend machte, dass er zum damaligen Zeitpunkt betreffend die Betäubungsmitteldelikte Kenntnis von zusätzlichen Tathandlungen der Beschwerdeführerin oder deren Lebenspartners im Kanton Aargau oder in anderen Kantonen gehabt habe;

- sich eine solche Kenntnis selbstredend auch nicht aus der damals noch nicht erfolgten Einsicht in die Akten, namentlich die Sicherstellungsprotokolle betreffend die im Kanton Bern durchgeführten Hausdurchsuchungen und dort sichergestellten Beweismittel, ergeben kann;

- 8 -

- vielmehr der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in der Beschwerde selber erklärte, dass aus seiner Sicht der Tatort der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tat des banden- und gewerbsmässigen Drogenhandels offensichtlich im Kanton Bern liege (act. 1 S. 5); sich dies, wie einleitend erläutert, bereits vor der geltend gemachten Akteneinsicht im Dezember 2020 ergab;

- der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin schliesslich ausführt, es sei unerheblich, dass noch nicht abschliessend geklärt sei, wo die mutmasslichen Tatorte überall liegen würden (act. 1 S. 5);

- demnach im vorliegenden Zusammenhang die Tatsache, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erst im Dezember 2020 Einsicht in die vollständigen Akten erhielt, nicht weiter relevant ist;

- bei dieser Ausgangslage der Antrag des Verteidigers vom 10. Dezember 2020 auf Überweisung an den Kanton Bern nach dem Gesagten offensichtlich nicht mehr als unverzüglich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StPO gelten kann;

- die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Dezember 2020, mit welcher sie an ihrer Zuständigkeit ohne Einleitung eines neuen Meinungsaustauschs mit den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern festhielt, nicht zu beanstanden ist;

- folgerichtig die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist (s. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.1 vom 19. Februar 2020 E. 3; BG.2018.2 vom 26. Februar 2018 E. 5).

- bei diesem Ergebnis die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu prüfen sind; namentlich nicht zu untersuchen ist, ob auf die Übermittlung eines allenfalls – fristgerecht – gestellten Überweisungsantrags zur Stellungnahme an diejenige Strafverfolgungsbehörde, welche aus Sicht eines Antragsstellers zuständig ist und sich zur Sache noch nicht geäussert hat, überhaupt verzichtet werden kann, um einen aussichtslosen Meinungsaustausch zu vermeiden;

- unter dem Blickwinkel der Prozesseffizienz vollständigkeitshalber darauf hinzuweisen ist, dass die Anerkennung nicht per se die Anfechtung des Gerichtsstands durch die beschuldigte Person gemäss Art. 41 StPO hindert (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2007.2 vom 1. März 2007 E. 2); dabei in Rechnung zu stellen ist, dass der Aufwand für eine Stellungnahme

- 9 -

nicht per se vermieden werden kann, wenn in einem anschliessenden Beschwerdeverfahren gemäss Art. 41 Abs. 2 StPO dazu aufgefordert werden sollte; es mit anderen Worten diesfalls lediglich zu einer Verlagerung des Aufwands auf das Beschwerdeverfahren kommt, was einem ganzheitlichen prozessökonomischen Ansatz widerspricht;

- die Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung ihres Verteidigers als deren unentgeltlicher Rechtsbeistand ersucht (BP.2021.44);

- die Beschwerdekammer über die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege in vor ihr geführten Beschwerdeverfahren selbst entscheidet; eine in der Strafuntersuchung eingesetzte amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren nicht automatisch als

unentgeltlicher Rechtsbeistand mitwirkt (vgl. hierzu Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2015.45 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1; BB.2014.169 vom 14. September 2015 E. 8.2; BB.2014.160 vom 14. Juli 2015 E. 8.2; je m.w.H.);

- die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die beschuldigte Person im Strafverfahren Art. 132 StPO konkretisiert, welche Bestimmung im Rechtsmittelverfahren sinngemäss Anwendung findet (Art. 379 StPO; vgl. u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1; BH.2017.3 vom 11. Mai 2017 E. 6.2 m.w.H.);

- im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft, die auch die Befreiung von den Verfahrenskosten umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), sich jene für die beschuldigte Person auf die Beiordnung einer amtlichen Verteidigung beschränkt (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_758/2013 vom 11. November 2013 E. 3.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1 m.w.H.);

- ein Anspruch der beschuldigten Person auf Befreiung von den Verfahrenskosten indes direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV ergibt, welche als verfassungsrechtliche Minimalgarantie neben der StPO Anwendung findet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1144/2016 vom 15. Juni 2017 E. 1.3 m.w.H.);

- dabei das Bundesgericht auch nach Inkrafttreten der StPO grundsätzlich daran festhält, dass die unentgeltliche Rechtspflege, mithin auch die unentgeltliche Verbeiständung, bei strafprozessualen Nebenverfahren von der Nichtaussichtslosigkeit des konkret verfolgten Prozessziels abhängig gemacht werden kann (s. Urteile des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012

- 10 -

E. 2.3.2; 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2; 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.4, nicht publiziert in BGE 143 IV 122; s. zuletzt auch 1B_516/2020 vom 3. November 2020 E. 5.1 m.w.H.; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.85 vom 13. Juli 2017 E. 8.1; BH.2017.3 vom 11. Mai 2017 E. 6.2; je m.w.H.);

- als aussichtslos Begehren anzusehen sind, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese; massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können soll, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1144/2016 vom 15. Juni 2017 E. 1.4);

- gemäss den vorstehenden Erwägungen die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos betrachtet werden muss; infolgedessen das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO); die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.